

Innosuisse
Schweizerische Agentur für Innovationsförderung
Frau Annalise Eggimann
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

E-Mail-Adresse:
legal@innosuisse.ch

10. Februar 2022

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse

Sehr geehrte Frau Eggimann

Mit Schreiben vom 1. November 2021 laden Sie uns ein, an der Vernehmlassung zur «Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse» teilzunehmen. Wir danken für diese Möglichkeit und nehmen gerne nachfolgend aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ausführlicher Stellung.

Wir sehen die Revision grundsätzlich als gelungen an, es sind vor allem Einzelpunkte, bei denen wir Handlungsbedarf sehen. Es ist nachvollziehbar, dass Innosuisse sich möglichst viele Freiheiten im operativen Betrieb schaffen möchte bei der Umsetzung der Anpassung an das revidierte FIG. Die erhöhte Flexibilität birgt aber auch erhebliche Gefahren: Statt sich auf die Kernaufgaben zu konzentrieren und dazu gehört nach wie vor die Projektförderung, könnte es zu einer Verzettlung kommen. Wir fordern daher, dass die Innosuisse sich auf ihre Kernaufgaben konzentriert und ihren Tätigkeitsraum nicht zu stark ausbaut.

Wir sind froh, über die stärkere Berücksichtigung von KMU im vorliegenden Entwurf. Langfristig plädieren wir für eine Angleichung der Möglichkeiten und Unterstützungskriterien für KMU und Start-Ups.

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

Art. 6 Pilotprogramme: Hier möchten wir sicherstellen, dass nicht mehr als 10% der jährlichen Fördersumme für neue Förderprogramme ausgegeben werden. Die bisherigen Tätigkeiten der Innosuisse, insbesondere die Projektförderung, darf nicht durch neue Formate verdrängt werden. Es ist heute schon eine Obergrenze einzuführen, um künftig eine solche Verdrängung zu verhindern. In der Verordnung ist entsprechend festzuhalten, dass maximal 10% der F&E-Ausgaben für gänzlich neue Ideen reserviert werden.

Art 11 Abs. 4: Der Cashbeitrag ist der niedrigere Wert von entweder 5% der Projektsumme (neue Regelung) oder 10% des Innosuissebeitrags (alte Regelung).

Art. 17: Die Beschränkung der Frist auf fünf Jahre seit Gründung mit der potenziellen Ausnahmeregelung bis 10 Jahre ist fraglich. Wir plädieren dafür, die 10-Jahres-Frist als den Regelfall zu setzen.

Art. 19: Das Verbot, Innosuisse-Beiträge zum eigentlichen Aufbau des Unternehmens zu verwenden, soll explizit formuliert werden. Dies betrifft die Bereiche Vertrieb, Marketing, Logistik und Supply Chain Management.

Art. 19 Abs. 4: Wir fordern zudem, dass die Start-Up-Förderung ebenfalls strikt behandelt wird und schlagen folgende Änderung vor: [...] er macht die Auszahlung von Beiträgen von der Mitfinanzierung des Projekts durch Dritte abhängig. Eine hundertprozentige Übernahme der Kosten würde negative Anreize setzen: Hochschulangehörige könnten bloss Start-ups gründen mit dem Ziel, die bestehende Forschung über neue Formate weiterfinanzieren zu lassen. Doch dazu ist das Programm Bridge da. Wer ein Unternehmen gründet, muss auch in der Lage sein, Mittel zu akquirieren.

Art. 25: Der sehr erfolgreiche Innovationscheck darf nur alle zwei Jahre von KMUs in Anspruch genommen werden. Wir schlagen vor, dass die zeitliche Beschränkung nicht gilt, wenn es sich um klar unterschiedliche Innovationsprojekte handelt. So müssten KMU nicht jeweils zwei Jahre warten, bevor sie sich in einem anderen Bereich weiterentwickeln möchten. Dies ist für die Innovationskraft der KMU sehr hilfreich.

Art. 26 & 27: Die Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen (3. Kapitel, 1. Abschnitt) müssen unter Berücksichtigung bestehender Angebote ausgestaltet werden, sodass keine Doppelspurigkeiten entstehen. Das Subsidiaritätsprinzip muss entsprechend zwingend berücksichtigt werden. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor: Art. 26 und Art. 27 Abs. 4: Die Innosuisse beachtet dabei das Subsidiaritätsprinzip.

Art. 34-36: Es sollten klare Höchstbeiträge in der Verordnung deklariert werden und allfällige Beiträge sehr restriktiv gesprochen werden.

Art. 40-43: Analog zu Art. 34-36. Allfällige Beiträge sollten sehr restriktiv gesprochen werden. Zudem erscheint uns der Höchstbeitrag von CHF 300'000 pro Person sehr hoch und sollte reduziert werden.

Art. 52: Aktuell dürfen Firmen nur an solchen Projekten teilnehmen, wenn ein Schweizer Forschungspartner involviert ist. Wir plädieren dafür, dass in begründeten Ausnahmefällen ein Projekt auch ohne Schweizer Forschungspartner unterstützt werden kann. Ausländische Forschungsstätten die einen Wissenstransfer in die Schweiz und zu Schweizer Unternehmen ermöglichen, sollten als Partner berücksichtigt werden dürfen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei Fragen oder für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unseres Vorschlages.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Chefökonom

Florence Mauli
Projektleiterin Allg. Wirtschaftspolitik & Bildung